



**GEMEINDE
ROMMERSKIRCHEN**

**ARTENSCHUTZPRÜFUNG
FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS RO 48
„BETREUTES WOHNEN II“**

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
Karlstraße 40-44 · 50679 Köln
Telefon 0221 689308-0 · Telefax 0221 689308-11

Oktober 2015
SL/Ma/201521421

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzprüfung		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	5
2.1	Projektbeschreibung	5
2.2	Wirkfaktoren	6
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3	Eingrenzung der planungsrelevanten Arten	7
3.1	Grundlagen für die Relevanzprüfung	7
3.2	Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	8
3.3	Ergebnis der Relevanzprüfung	12
4	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	12
5	Zusammenfassung	13
	Anhang I: Übersicht (Luftbild und Fotos)	I

Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung

n, Maßnahmen
12/2007
- [2] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
04/2010
- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen
09/2010
- [4] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
08/2010
- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Planungsrelevante Arten für den Quadranten 3 des Messtischblatt 4906 „Pulheim“. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063>
07/2015
- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS.
07/2015
- [7] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Art für Art-Protokoll. Online verfügbar unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular %20B%20Antragsteller%20Art%20fuer%20Art.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular%20B%20Antragsteller%20Art%20fuer%20Art.pdf)
Stand: 07/2015
- [8] Biologische Station Kreis im Rhein-Kreis Neuss
Zauneidechsen-Kartierung in Rommerskirchen im Bebauungsgebiet RO 48 „Betreutes Wohnen II“ im Rhein-Kreis Neuss

Gesetzliche Grundlagen

- [9] BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- [10] Europäische Union - FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)

- [11] Europäische Union – Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Vogelschutzrichtlinie

- [12] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010

- [13] Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW)
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 48 „Betreutes Wohnen II“. Das betroffene Grundstück wird zurzeit als extensive Mähwiese genutzt. Im Randbereich der Mähwiese und entlang eines Fußweges befindet sich ein dichter Baum- und Strauchbewuchs. Geplant ist die Errichtung eines Seniorenzentrums im Bereich der Mähwiese sowie die Verlängerung der Nelly-Sachs-Straße, dem Verlauf des Fußgängerweges folgend.

Das Vorhaben kann zu negativen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders- sowie streng geschützten Arten führen. Es ist daher erforderlich, mögliche Auswirkungen auf betroffene Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. § 61 Landschaftsgesetz NRW (LG-NW) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 BNatSchG gefasst. Europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 VRL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevant“ festgelegte Arten vorliegen [1].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population führen
- und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist die Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [3] sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz [2] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung sind zunächst die im Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ [5] vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten (nach [1]) in NRW ausgewertet worden.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden konnte und damit auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im September 2015 eine Kartierung zur Ermittlung potenzieller Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum durchgeführt [8]. Bei Feststellung der Zauneidechse und Feststellung einer Betroffenheit der Art ist die Stufe 2 (Artenschutzprüfung) abzuarbeiten. Die Kartierung wird als Anlage der Artenschutzprüfung beigelegt.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gem. Auswertung des FIS NRW / MTB 49063 [5] wird zunächst im Rahmen der „Stufe 1“ festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumansprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der *für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte* im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein könnten, werden gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen.

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte trotz Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, ist die Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Dann muss für die betreffende Art bzw. für die betreffenden Arten eine vertiefte Art-für-Art Betrachtung durchgeführt werden.

Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die dazu dienen, das Eintreten von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden und verbleibende Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sollten dennoch Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Arten erfüllt werden, wird für jede Art geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Artenschutzprüfung wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 4906 „Pulheim“ [5]
- Fundpunkte „planungsrelevanter“ Arten aus LINFOS [6]
- Zauneidechsen-Kartierung der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. [8]

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der „planungsrelevanten“ Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden können (z. B. Brutplätze), wird die Zuordnung eines Vorkommens daraufhin analysiert, ob für die jeweilige Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind (potenzielle Betroffenheit).

Für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4906 werden insgesamt 18 „planungsrelevante“ Arten aufgeführt, davon eine Säugetierart, 15 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart.

Im Rahmen der Kartierung der Zauneidechsen im September 2015 konnte die Art im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden. Auch andere Reptilien oder planungsrelevante Arten wurden nicht beobachtet [8].

2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 48 „Betreutes Wohnen II“. Das Grundstück liegt entlang der Elisabethstraße. Das betroffene Grundstück wird zurzeit als extensive Mähwiese genutzt und es verläuft ein Fußgängerweg mit begleitender Baumreihe und Sträuchern entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Geplant ist die Errichtung eines Seniorenzentrums im Bereich der Mähwiese sowie die Verlängerung der Nelly-Sachs-Straße, dem Verlauf des Fußgängerweges folgend.

Es handelt sich um die Flurstücke 190 und 274 der Flur 10 in der Gemarkung Rommerskirchen. Zudem werden in Teilbereichen die angrenzenden Flurstücke 202, 216, 244, 245, 262 und 325 in Anspruch genommen (vgl. Abbildung I in Anhang I). Das Vorhaben hat eine Fläche von ca. 6.860 m².

Für das Flurstück liegt kein Bebauungsplan vor. Nach § 34 BauGB ist jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

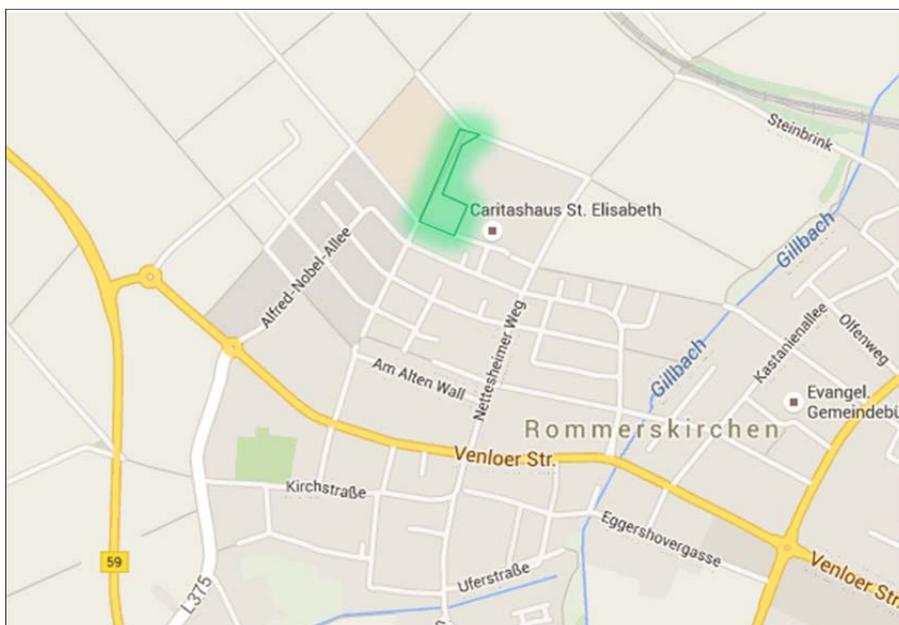


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes in Rommerskirchen

2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die spätere Nutzung des Grundstücks zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr
- Beschädigung/ Zerstörung von Pflanzen im Baufeld durch Rodungsarbeiten und Beräumung der Baufelder
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Versiegelung von Flächen durch Bau einer Straße und eines Gebäudes
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Verkehr, vorwiegend von Anwohnern und Besuchern, entlang einer neu gebauten Straße

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Als Wirkraum des Vorhabens (= Untersuchungsraum (UR)) sind alle Lebensräume geschützter Arten, die bauzeitlich (durch Lärm und Unruhe) oder dauerhaft (durch Verlust von Lebensräumen) direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten, zu betrachten. Die Grenze des UR ist das zu bebauende Flurstück, das innerhalb bebauter Gebiete liegt. Es grenzen Einfamilienhäuser mit Gärten an. Eine Übersicht (Luftbild und Fotos) kann dem Anhang I entnommen werden.

Es handelt sich um die Flurstücke 274 und 190 der Flur 10 in der Gemarkung Rommerskirchen. Zudem werden in Teilbereichen die angrenzenden Flurstücke 202, 216, 244, 245, 262 und 325 in Anspruch genommen (vgl. Übersichtskarte in Anhang I). Das Vorhaben hat eine Flächengröße von ca. 6.860 m²

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb einer Einfamilienhaussiedlung an nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen. Westlich befindet sich ein Sportplatz, östlich das Caritashaus St. Elisabeth. Südlich verläuft die Elisabethstraße, nördlich der Nettzheimer Weg.

Auf dem Grundstück befindet sich eine extensiv genutzte Mähwiese, auf der u.a. Acker-Kratzdistel, Schafgarbe, Brennnessel, Johanniskraut und Nachtkerze wachsen. Westlich verläuft ein Fußgängerweg (unversiegelt), der von Bäumen und Sträuchern eingereicht wird. Zunächst dominieren Sträucher (Haselnuss, Hundsrose, Holunder, Schneeball), anschließend, im Bereich des östlich angrenzenden Bolzplatzes wachsen Eberesche, Weißbuche, Spitz- und Bergahorn sowie Amerikanische Eiche (mittleres Baumholz).

3 Eingrenzung der planungsrelevanten Arten

3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung

Grundlage für die Ermittlung der „planungsrelevanten“ Arten ist die Zusammenstellung der für den Quadranten 3 des Messtischblatts 4906 angegebenen Arten [5], das Fundortkataster der „planungsrelevanten“ Arten des LANUV [6] sowie die im September 2015 durchgeführte Zauneidechsen-Kartierung der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. [8].

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UR vorhanden und laut Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird bei der hier vorliegenden Artenschutzprüfung für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Falls notwendig, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft.

Ist eine Betroffenheit der Art nicht eindeutig auszuschließen (trotz Vermeidungsmaßnahmen), wird in der 2. Stufe auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau- und anlagebedingten Projektwirkungen geprüft (Formblätter der LANUV, Art-für-Art-Protokoll) [7]. Es wird auf ein Art-für-Art-Protokoll verzichtet, da die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden konnte. Im Anhang ist aber das „Protokoll A der ASP“ beigefügt.

3.2 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

In der folgenden Tabelle 1 erfolgen jeweils eine kurze Darstellung der im UR potenziell vorkommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906 Pulheim)

Legende:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen / Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Säugetiere											
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Art vorhanden	S	§§	Anh. IV			(X)			nein	Lebensraumsprüche der Art (Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Amphibien											
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Art vorhanden	U	§§	Anh. IV		XX	(X)			nein	Lebensraumsprüche der Art (Kleingewässer, Abgrabungsbereiche) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats, der Vorhabenbereich ist auch nicht als Landlebensraum geeignet.
Reptilien											
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art vorhanden	G	§	Anh. IV	X	X	XX	(X)		nein	Pot. Betroffenheit durch Verlust von Lebensräumen (krautige Hochstaudenfluren, sonnenexponierte Waldränder). Die Art wurde jedoch während der faunistischen Kartierung im Vorhabengebiet <u>nicht</u> nachgewiesen.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Vögel											
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sicher brütend	G↓	§	Art. 4 (2)			X		XX	nein	Lebensraumansprüche der Art (Äcker, Brachen, Extensivgrünland mit kurzer, lückiger Vegetation) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	sicher brütend	U	§	-	X	X	X			nein	Verlust potentieller Nahrungshabitate (Feldgehölze, Hecken, Waldränder) jedoch genügend Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung, kein Verlust von Bruthabitaten (Bäume mittleres Baumholz).
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	sicher brütend	U↓	§§	Art. 4 (2)					X	nein	Lebensraumansprüche der Art (offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder Ackerland werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X		X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder, Äcker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend	U	§	-		X	X	XX	(X)	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	XX	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Kleingehölze, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht in der Nähe von Gewässern oder Auen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	sicher brütend	U	§	Anh. I	XX		X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Dornhecken, gebüschreiche Feuchtgebiete) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	Fettweiden	(pot.) betroffen	Bemerkung
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend	U	§	-		X	X	XX	X	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	sicher brütend	S	§	-		X	XX		X	nein	Die Lebensraumansprüche der Art (Ackerflächen, Grünland, Offenlandflächen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	X		XX		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Hochmoor, Heide) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	sicher brütend	G↓	§§	-	XX	X	X	X	XX	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen mittleren Baumholzes nicht zu finden sind. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X	X	X	nein	Es werden keine Gebäude (Scheunen) in Anspruch genommen, die Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend	G	§§	-	X	X	(X)		(X)	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen mittleren Baumholzes nicht zu finden sind. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend	U	§§	-	XX	X	(X)		(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (Waldränder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wurden insgesamt 18 Arten des Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“ untersucht. Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, das UR in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch eine Beeinträchtigung auf die Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse könnte potentiell durch den Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten (krautige Hochstaudenfluren im Bereich von Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern) betroffen sein. Die Art wurde jedoch während der faunistischen Kartierung 2015 nicht nachgewiesen, eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet vor allem für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist meist nicht zu rechnen. Lediglich für den Feldsperling könnten potenzielle Nahrungshabitate (Feldgehölze, Hecken, Waldränder) verloren gehen. Es ist jedoch mit keinem Verlust von Bruthabitaten der Art auszugehen, da in den Gehölzen mittleren Baumholzes keine Baumhöhlen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und da genügend Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung zu finden sind ist ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch auszuschließen.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten werden durch den kleinflächigen Verlust von Rasenflächen, Staudenrabatten und jüngeren, meist fremdländischen Gehölzen, nicht gefährdet.

4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Vorkehrungen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

- **Schutz von Gehölzbeständen**

Schutz der Gehölzbestände nach DIN 18920 (fachgerechter Stamm- und Wurzelschutz, Vermeidung von Überschüttung des Wurzelbereichs) im Umfeld der Bauflächen und Lagerflächen und / oder das Aufstellen von Baumschutzzäunen zum Schutz des angrenzenden Baumbestandes.

- **Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung**

Generelle Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gem. § 64 Abs. 1 LG NW zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern, Jungvögeln.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes RO 48 „Betreutes Wohnen II“ wurde die vorliegende Artenschutzprüfung aufgestellt. Es wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 3 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ und das Fundortkataster des LANUV [6] ausgewertet. Dieses führt die „planungsrelevanten“ Arten auf, die potenziell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Zudem wurde eine faunistische Kartierung für das Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt [8]. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel in den Biotopen Kleingehölze, Gärten, Säume, Gebäude und Fettwiesen.

Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) ergab, dass durch das Vorhaben ggf. mit einer Betroffenheit der Zauneidechse zu rechnen ist. Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnte ein Vorkommen der Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. S. Linke
Dipl.-Ing. N. Mahler

Köln, im Oktober 2015
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
ppa.

Dr.-Ing. S. Rubbert

Anhang I: Übersicht (Luftbild und Fotos)



Abbildung I: Luftbild mit Blick auf das Vorhabengebiet



Abbildung II: Blick nach Westen von der Elisabethstraße aus



Abbildung III: Detailfoto Mähwiese



Abbildung IV: nach Norden – Fußgängerweg mit östlich angrenzender Wiese



Abbildung V: Nördlich der Wiese angrenzende Baum- und Strauchhecke



Abbildung V: Baumreihe (Weißbuche, Eberesche) entlang Bolzplatz



Abbildung VI: Baumreihe (Weißbuche, Eberesche, Ahorn) entlang Bolzplatz

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.